



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

26 August 2019

Mein Aktenzeichen
4000E19-0034
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131 16-4836
06131 16-4844

Ministerbuero@jm.rlp.de

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15.08.2019
TOP 8 „Einzelfalllösung bei Strafunmündigkeit?“
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage Nr. 17/5125 -

TOP 11 „Strafmündigkeit im Einzelfall herabsetzen“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage Nr. 17/5162 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 15. August 2019 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 und 11 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks:



„Über die in den beiden Berichtsanträgen erwähnte mutmaßliche Vergewaltigung einer jungen Frau in Mülheim in Nordrhein-Westfalen wurde in den Medien eingehend berichtet. Demnach sollen fünf Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren eine junge Frau in einem Waldstück vergewaltigt haben. Ein 14-jähriger Tatverdächtiger befindet sich in Untersuchungshaft. Er soll schon zweimal wegen sexueller Belästigung aufgefallen sein. Zwei der an der mutmaßlichen Vergewaltigung Beteiligten sind erst 12 Jahre alt und somit strafunmündig. Gegen sie darf strafrechtlich nicht ermittelt werden. Sie befinden sich auf freiem Fuß.

Der Fall hat eine Debatte über die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ausgelöst. Danach befragt, wie ich zu der Forderung des Chefs der Deutschen Polizeigewerkschaft - Rainer Wendt - stehe, generell das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre herabzusetzen, habe ich mich offen für eine solche Diskussion gezeigt. Sie lässt sich ohnehin nicht vermeiden. Ich habe aber zugleich deutlich gemacht, dass ich eine pauschale Herabsetzung – für alle Delikte und alle strafbaren Handlungen 12-Jähriger – nicht befürworte.

Ich könnte mir aber vorstellen, in der Altersgruppe der 12- und 13-Jährigen – gegebenenfalls auch nur für schwere Delikte oder Verbrechen – eine Einzelfallprüfung durch Gutachter, Staatsanwaltschaft und Gericht vorzusehen, um festzustellen, ob jemand bereits die erforderliche Einsichtsfähigkeit hat und daher ausnahmsweise dem Jugendstrafrecht unterliegen sollte. Das geltende Recht lässt dies nicht zu.

Am Grundprinzip des Jugendstrafrechts – Erziehung statt oder vor Strafe – soll nicht gerüttelt werden. Unser Jugendstrafrecht beruht nämlich zutreffend auf der Erkenntnis, dass Jugendkriminalität sehr häufig eine vorübergehende und temporäre Erscheinung in der Entwicklung einer noch nicht gefestigten Persönlichkeit ist. Deshalb soll die Strafe in der Regel durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden. Sofern diese zur Einwirkung auf den jungen Menschen aber nicht ausreichen,



kann das Gericht auch einen Jugendarrest oder – in schweren Fällen – eine Jugendstrafe verhängen.

Meine Vorstellung geht dahin, zumindest die gesetzliche Möglichkeit einer solchen Einzelfallprüfung auch bei 12- oder 13-Jährigen zu erwägen, gegebenenfalls eng begrenzt auf Verbrechen, Kapital- oder schwere Sexualdelikte.

Derzeit stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

§ 19 Strafgesetzbuch enthält zugunsten von Personen unter 14 Jahren – also Kindern – eine materiell rechtliche Schuldlosigkeitsvermutung. Das Gesetz unterstellt unwiderlegbar, dass unter 14 Jahren niemand die geistige und sittliche Reife für die Einsicht in das Unrecht einer begangenen Straftat hat. Ermittlungsverfahren dürfen wegen dieses Prozesshindernisses gar nicht erst eingeleitet werden oder sind gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung einzustellen.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ändert sich die Situation grundlegend. Die jugendliche Person ist strafmündig. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass sie auch strafrechtlich verantwortlich ist.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dies ist vom Gericht im Einzelfall festzustellen.

Was spricht dagegen, eine solche Einzelfallprüfung bereits bei 12- oder 13-Jährigen vorzunehmen bzw. was spricht dafür?

Ich bin der Auffassung, dass wir uns nicht reflexartig darauf berufen sollten, es müsse alles so bleiben, wie es ist. Meiner Meinung nach drängen sich vielmehr einige Fragen auf:



- *Hat sich die sogenannte Kinderdelinquenz – also die Zahl der tatverdächtigen Kinder – verändert? Wenn ja, für bestimmte Delikte, etwa für Gewaltdelikte?*
- *Haben wir Erkenntnisse, dass nicht nur die körperliche Reife, sondern auch die reifebedingte Steuerungsfähigkeit, die § 3 Jugendgerichtsgesetz voraussetzt, heute früher eintritt?*

Die längerfristige Entwicklung der sogenannten Kinderdelinquenz stellt sich auf Bundesebene wie folgt dar:

Für das Jahr 2018 wies die Polizeiliche Kriminalstatistik insgesamt 70.603 Kinder unter 14 Jahren als Tatverdächtige einer Straftat aus. Rund zehn Jahre zuvor – im Jahr 2009 - waren es 96.627 tatverdächtige Kinder und vor zwanzig Jahren - im Jahr 1999 - sogar 150.626. Es ist daher ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 1999 haben sich die Zahlen mehr als halbiert.

Kinder der Altersgruppe von 12 bis 13 Jahren sind am stärksten vertreten. Im vergangenen Jahr machten sie mit 38.498 erfassten Personen circa 55 Prozent aller tatverdächtigen Kinder aus.

Ein wesentlicher Teil der Straftaten von Kindern ist dem Bereich „Bagatelldelinquenz“ zuzuordnen.

Allein rund 27.000 - etwa 39 Prozent - der 2018 als tatverdächtig erfassten Kinder wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik dem Straftatenschlüssel „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“, insbesondere Ladendiebstahl, zugeordnet.

Einen weiteren großen Anteil nehmen Sachbeschädigungen ein. In diesem Deliktsbereich wurden rund 10.000 Kinder als tatverdächtig erfasst.



Betrachtet man den Bereich der Gewaltkriminalität, lässt sich ein Rückgang der als tatverdächtig erfassten Kinder von 10.630 im Jahr 1999 auf 7.138 im vergangenen Jahr feststellen. Demnach ist auch im Bereich „Gewaltkriminalität“ der Anteil tatverdächtigter Kinder deutlich gesunken. Die Altersklasse der 12- und 13-Jährigen stellte im Jahr 2018 mit 4.213 Kindern – rund 60 Prozent – anteilmäßig auch hier die größte Gruppe.

Die Entwicklung bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Kinder scheint auf den ersten Blick anders zu verlaufen. Wurden im Jahr 2009 insgesamt 1.313 Kinder als Tatverdächtige erfasst, weisen die Bundeszahlen für 2018 demgegenüber 2.119 tatverdächtige Kinder aus. Diese deutliche Zunahme ist jedoch im Wesentlichen auf den Tatvorwurf der Verbreitung pornografischer Schriften zurückzuführen, und zwar von 261 tatverdächtigen Kindern im Jahr 2009 auf fast das Dreifache im Jahr 2018, nämlich insgesamt 809 Kinder.

Schaut man sich die Straftaten „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff in einem besonders schweren Fall“ an, ist hingegen ein Rückgang festzustellen. Im Jahr 2009 gab es 80 tatverdächtige Kinder. Im Jahr 2018 waren es 69.

Auch im Bereich der Sexualdelikte stellen die 12- und 13-Jährigen einen Anteil von rund 70 Prozent.

Ich fasse zusammen: Statistisch gesehen gibt es einen Rückgang bei den tatverdächtigen Kindern sowohl insgesamt als auch bei den Gewalt- und Sexualdelikten, wenn man insoweit das Verbreiten pornografischer Schriften außen vor lässt. Die Hauptgruppe der tatverdächtigen Kinder stellen die 12- und 13-Jährigen.

Wie sieht es mit mehrfachtatverdächtigen Kindern aus?



Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes zeigt, dass von den im Jahr 2018 insgesamt erfassten tatverdächtigen Kindern 57.861 - rund 82 Prozent - lediglich einmal erfasst wurden. Andererseits wurden 756 Kinder mit einer Häufigkeit von sechs bis zehn Straftaten und 264 Kinder mit einer Häufigkeit von mehr als elf Straftaten registriert.

Demnach haben wir es in der ganz überwiegenden Mehrheit der tatverdächtigen Kinder mit Einmaldelinquenz zu tun, die sich zudem im Wesentlichen als Bagatellkriminalität darstellt.

Eine generelle Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre hätte daher in erster Linie zur Folge, dass die einmalige Begehung von Bagatellstraftaten sanktioniert würde. Eine solche strafrechtliche Reaktion ist angesichts der dargelegten Zahlen nicht geboten. Sie wird auch von mir nicht befürwortet.

Die relativ kleine Gruppe von mehrfachtatverdächtigen Kindern sollte hingegen verstärkt in den Blick genommen werden, und dort insbesondere die 12- und 13-Jährigen, die den Hauptanteil der tatverdächtigen Kinder stellen.

Ich möchte noch kurz die Zahlen für Rheinland-Pfalz ergänzen, aus denen sich aber kein grundlegend anderes Bild ergibt:

Es ist kein signifikanter Anstieg von Verfahren gegen Strafunmündige in den vergangenen Jahren zu verzeichnen, im Gegenteil. Die Gesamtzahl der in der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft - StA-Statistik - erfassten und wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellten - Verfahren gegen Strafunmündige lag bei 4000 im Jahr 2009 und 2.589 Verfahren im vergangenen Jahr. Dies entspricht einem Rückgang von circa 35 Prozent.



Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik für Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2018 insgesamt 3.130 Kinder als Tatverdächtige erfasst. In rund 60 Prozent der Fälle handelte es sich um Kinder zwischen 12 und 13 Jahren.

Im Jahr 2009 waren demgegenüber 5.125 Kinder als tatverdächtig eingestuft worden. Der Rückgang beträgt also fast 40 Prozent innerhalb von zehn Jahren.

Dem Bereich „Gewaltkriminalität“ wurden im Jahr 2018 insgesamt 365 Kinder zugeordnet; das waren 11,7 Prozent aller tatverdächtigen Kinder. Dies ist ein der Bundesstatistik vergleichbarer Wert.

Angesichts dieser Erkenntnisse halte ich es für diskutabel, ob man nicht im Einzelfall – zumindest bei schweren Gewalttaten oder Verbrechen – und bezogen auf die Altersgruppe der 12- und 13-Jährigen, die Prüfung einer ausnahmsweise zulässigen strafrechtlichen Sanktionierung ermöglichen sollte.

Selbstverständlich dürfte eine solche Ausnahmeentscheidung nur nach eingehender Untersuchung und Begutachtung durch einen psychologischen Sachverständigen erfolgen.

Was wir derzeit nicht abschließend beurteilen können, ist nämlich die Frage, ob bei 12- oder 13-Jährigen bereits die erforderliche reifebedingte Steuerungsfähigkeit gegeben sein könnte. Es fehlen insoweit belastbare sozialwissenschaftliche und/oder kriminologische Studien zur altersbezogenen Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern.

Bevor wir daher gesetzgeberische Schritte ergreifen, halte ich es für unabdingbar, zunächst eine entsprechende wissenschaftliche Basis zu schaffen.

Hierfür sollten wir uns der Expertise einer unabhängigen wissenschaftlichen Instanz bedienen.



Ich beabsichtige daher, das Thema „Prüfung einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters im Einzelfall“ zur nächsten Justizministerkonferenz im November dieses Jahres anzumelden. Ich möchte damit die von mir beschriebene Diskussion anstoßen, aber noch kein Ergebnis vorwegnehmen.

Ich beabsichtige vorzuschlagen, die Kriminologische Zentralstelle e.V. mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zu beauftragen. Erst wenn wir über eine ausreichende empirische Entscheidungsgrundlage verfügen, ist es seriös, konkrete gesetzgeberische Änderungen vorzuschlagen.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin



1 Überstück